

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Software und die Inanspruchnahme von Services (im Folgenden „**AGB Software**“) gelten ausschließlich als vertraglich verpflichtende Regelung für die Erstellung, Anpassung und Installation von Software und die Inanspruchnahme von Service Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und der Terra Mater Factual Studios GmbH (nachfolgend „**TMFS**“). Die AGB Software gelten auch für entsprechende künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass TMFS in jedem Einzelfall darauf verweisen muss.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TMFS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn TMFS in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers Leistungen vorbehaltlos beauftragt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich dem Auftrag, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB Software. Derartige individuelle Vereinbarungen bedürfen zwingend eines schriftlichen Vertrags, Auftrags bzw. schriftlichen Bestätigung durch RBMH.

1.4 Änderungen der AGB Software werden Auftragnehmern, mit denen TMFS in laufender Geschäftsbeziehung stehen, per E-Mail oder in sonstiger schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Änderungen treten einen Monat nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Innerhalb dieser Monatsfrist hat der Auftragnehmer das Recht, den Änderungen der AGB Software schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als Vertragsbestandteil. Bei Widerspruch hat TMFS ein sofortiges Kündigungsrecht.

2. Software und Services

2.1 **Software** sind insbesondere Programme, automatisierte Datenverarbeitungen, die mit ihnen eng verbundenen Ressourcen, wie z. B. Konfigurationsdaten, die zum Betrieb notwendig sind, Programm-Module, Tools etc., sowie alle Arten digitaler Daten, Programmierungen, automatisierte Datenverarbeitungen und -bereitstellungen, die zur Vertragserfüllung für TMFSs Bedürfnisse vom Auftragnehmer entwickelt, erstellt oder angepasst werden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierzu gehören auch Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware auf Quellcodeebene, sowie Customizing, Updates (Hotfix), Upgrades, Nachbesserungen (Bug- und Hotfixes, Patches etc.). Unter Software können auch Schnittstellen, Icons, grafische Benutzeroberflächen, sowie weitere im jeweiligen Auftrag einzeln zu definierende Software-Komponenten oder Bestandteile verstanden werden.

2.2 **Services** sind insbesondere alle Arten von (Werk-) Leistungen und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung, Konzeption, Erstellung, Umsetzung, Pflege und Anpassung von Software und Software-betreffenden Projekten erbracht werden, sowie auch der Erwerb, die Anpassung und Installation von Software zum Betrieb einer oder auf einer Hardware (inklusive deren erforderliche Anbindung an die Hardware). Der Auftragnehmer schuldet nach diesem Vertrag den Erfolg der (Werk-) Leistung und Tätigkeit.

3. Vertragsschluss

3.1 Ein Vertrag nach diesen AGB Software kommt mit Unterzeichnung eines Auftrages mit Verweis auf diese AGB Software durch den Auftragnehmer und Gegensegung durch TMFS zustande. Die AGB Software gelten dann auch für künftige Aufträge der TMFS an den Auftragnehmer, ohne dass es eines gesonderten Verweises braucht.

3.2 Weitere vertragliche Regelungen können sich aus den Dokumenten, Präsentationen und Darstellungen ergeben, die TMFS als Auftragsdokumente und Anlagen bereitgestellt hat und Teil des Vertrages werden. Vom Auftragnehmer bereitgestellte Dokumente werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TMFS als Anlage Teil des Vertrages. Anlagen werden durch Bezugnahme (z.B. Auftrag) Vertragsbestandteil.

4. Gegenstand des Vertrages

4.1 Soweit im Auftrag nicht abweichend vereinbart, ist Vertragsgegenstand die Konzeption, Entwicklung, Erstellung, Installation und Anpassung der im Auftrag beschriebenen Software sowie die Erstellung eines Pflichtenheftes für die beauftragte Software durch den Auftragnehmer, die Erstellung und Lieferung der beauftragten Software an TMFS zuzüglich der Dokumentation durch den Auftragnehmer, die Übereignung des Quellcodes und die Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte an der Software an TMFS. Zudem übernimmt der Auftragnehmer den fortlaufenden Service der Software, soweit im Auftrag vereinbart. Wenn im Folgenden von Erstellung die Rede ist, dann gelten die Regelungen entsprechend auch immer für die Anpassungen von Software.

4.2 Der Auftragnehmer wird, in enger Absprache mit TMFS, ein umfassendes Pflichtenheft erstellen, in dem die Eigenschaften und Funktionsweisen der Software näher beschrieben sind, so wie diese nach dem neuesten Stand der Technik für die von TMFS beauftragten Zwecke und Anwendungen sinnvoll und notwendig sind. Der Auftragnehmer bestätigt, dass das Pflichtenheft auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und ggf. Kompatibilität mit bestehenden Software und Hardware hin überprüft und soweit erforderlich Schwachstellen und offene Punkte in Absprache mit TMFS vom Auftragnehmer beseitigt worden sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in dem Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen insgesamt eindeutig und in der Weise beschrieben sind, dass hierdurch ein Fachkundiger jederzeit in die Lage versetzt wird, die Software mit angemessenem Aufwand zu realisieren.

4.3 Der Auftragnehmer wird TMFS das Pflichtenheft nach Fertigstellung zur Freigabe, durch schriftliche inhaltliche Abnahmebestätigung, zukommen lassen. TMFS wird das bereit gestellte Pflichtenheft prüfen und nach Freigabe, mit schriftlicher Abnahmebestätigung, dem Vertrag als **Anlage** beifügen.

4.4 Nach Freigabe des Pflichtenheftes verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Projekt gemäß den Festlegungen im Auftrag und Pflichtenheft umzusetzen und soweit

notwendig technisch und gestalterisch zu entwickeln, gegebenenfalls einzelne funktionale Programmmodule zu konzipieren, anzupassen, eventuell neu zu entwickeln und zu programmieren, Software Dritter anzubinden und die erstellten funktionalen Programmmodule und die Software Dritter bei TMFS in das bestehende System zu integrieren, gegebenenfalls auch hierfür erforderliche Schnittstellen zu konzipieren, zu entwickeln und zu programmieren und die damit zusammenhängenden Dokumentationen und Benutzungsanleitungen zur Verfügung zu stellen (zusammengefasst auch „**Projekt**“ oder „**Gesamtprojekt**“).

4.5 Soweit der Auftragnehmer bei der Erstellung der Software Open Source Softwarecode verwendet, wird der Auftragnehmer mit der Dokumentation an TMFS eine Liste übergeben, aus der hervorgeht, welcher Open Source Softwarecode vom Auftragnehmer in welcher Form und in welchem Teil der Software verwendet wurde und in der die für die Open Source Software geltenden Open Source Softwarelizenzen bezeichnet sind mit Angabe der Lizenzzeit, bzw. diese Liste, soweit notwendig, aktualisieren, insbesondere wenn diese TMFS bereits bei Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer bereit gestellt wurde.

4.6 Für die Beschaffung etwaig zur in diesem Vertrag vereinbarten und avisierten Programmierung und vollumfänglichen Weiterübertragung erforderlicher Software-Programme und -lizenzen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

4.7 Soweit im Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, TMFS zum vereinbarten Termin den Quellcode der Software in einer für TMFS verwendbaren höheren Programmiersprache vollständig zu übereignen und zu übergeben. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine ihn beschreibende und erläuternde Dokumentation in englischer Fachsprache, so dass ein durchschnittlich ausgebildeter Programmierer oder Systemanalytiker den Quellcode ohne Hilfe einer anderen Person und mit angemessenem Aufwand verstehen, bearbeiten, pflegen, weiterentwickeln und korrigieren kann. Die Dokumentation kann zum Teil im Quellcode enthalten sein (in Form von Kommentarseiten), muss aber auch einen separaten, zusammenhängenden Überblick über die Struktur der Software geben. Der Auftragnehmer garantiert, dass der übergebene Quellcode geeignet ist, die neueste Version der Software zu generieren, die von TMFS verwendet wird.

5. Projektmanagement

5.1 Die Projektverantwortung liegt beim Auftragnehmer soweit nicht etwas Anderes im Auftrag vereinbart ist. Soweit der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die erforderliche Projektmanagementstruktur nicht ordnungsgemäß umgesetzt ist, hat er dies umgehend schriftlich TMFS mitzuteilen. Auf einen Mangel der Umsetzung der Projektmanagementstruktur oder allfällige Versäumnisse von TMFS in diesem Zusammenhang kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn der Auftragnehmer diese Mängel bzw. Versäumnisse schriftlich und ausreichend spezifiziert unter Angabe der, seiner Ansicht nach von TMFS zu erbringenden Handlungen, mit angemessener Fristsetzung bei den Verantwortlichen der TMFS gerügt hat.

5.2 Die Parteien benennen jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter (nachfolgend „**Projektgruppe**“). Der Projektgruppe obliegt die Entscheidung von Terminen, die Überwachung der Erstellung der Pflichtenhefte und alle sonstigen technischen und umsetzungstechnischen Fragen. Nach jeder Sitzung der Projektgruppe ist vom Auftragnehmer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das den Teilnehmern binnen drei (3) Werktagen zu übermitteln ist. Soweit gegen das Protokoll nicht binnen fünfzehn (15) Werktagen schriftlich Einspruch erhoben wird, gelten die darin festgehaltenen Tatsachen und Beschlüsse als verbindlich festgestellt bzw. getroffen.

5.3 Falls erforderlich benennen die Parteien zusätzlich jeweils einen Ansprechpartner für kommerzielle Fragen und einen Stellvertreter (im Folgenden „**Steuerungsgruppe**“) ansonsten gilt die Projektleitergruppe ebenfalls als Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe ist für die Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes sowie für die Anpassung und Änderung des Projektes in kommerzieller und rechtlicher Hinsicht verantwortlich.

5.4 Die Parteien werden alle Differenzen und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Projekt gütlich im Verhandlungswege beilegen. Falls weiterhin Unstimmigkeiten herrschen hat TMFS das Letztentscheidungsrecht.

6. Zeitplan, Übergabe, Installation und Einweisung

6.1 Für die Übergabe der Software, des Quellcodes und der Dokumentation, sowie die vollständige Installation der Software gelten die im Auftrag vereinbarten Termine bzw. die von TMFS bekanntgegebenen und ggf. abzustimmenden Termine.

6.2 Absehbare oder eingetretene Verzögerungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich (per E-Mail) zu avisieren, zu begründen und der verbindliche Alternativtermin anzugeben. Im Falle des Verzuges zahlt der Auftragnehmer, wenn der Verzug mehr als eine Woche andauert und vom Auftragnehmer zu vertreten ist, für jeden weiteren Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes der Teilleistung, mit dem er in Verzug ist. Weitere Rechte für TMFS bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die maximal mögliche Gesamtverzugsstrafe beträgt pro Projekt 5% des Projektgesamtpreises. Bei Überschreitungen der vereinbarten Termine kommt der Auftragnehmer nur dann nicht in Verzug, wenn diese auf erheblich aufwendige nachträgliche Änderungswünsche oder schuldhaft fehlende Mitwirkung von TMFS, zurückzuführen sind. Bei schuldhaft fehlender Mitwirkung durch TMFS führt diese nur dann nicht zum Verzug des Auftragnehmers, soweit dieser die unter Ziffer 7.2 aufgeführten Regelungen erfüllt hat.

6.3 Nach Ablauf einer von TMFS gesetzten angemessenen Frist ist TMFS zudem berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Software dann ganz oder teilweise in dem dann vorliegenden Zustand zu übernehmen. Andere der TMFS zustehende Rechte wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung bleiben unberührt.

6.4 Software, die gemäß dem Auftrag vom Auftragnehmer installiert wird, ist am von TMFS bestimmten Installationsort vom Auftragnehmer in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Die Betriebsbereitschaft ist RBMH anzukündigen und durch einen geeigneten Test seitens des Auftragnehmers nachzuweisen und durch TMFS schriftlich zu bestätigen.

6.5 Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer TMFSs Mitarbeitern eine ausführliche Einweisung in die Funktion und Handhabung der installierten, eingerichteten und angebundenen Software geben. Die Einweisung erfolgt nach TMFSs Abnahme und schriftlicher Abnahmeerklärung. Die entsprechenden Termine vereinbaren die Parteien nicht später als fünf (5) Werktagen nach Abnahme.

7. Mitwirkungspflichten

7.1 Mitwirkungspflichten der RBMH werden im Auftrag geregelt. Mitwirkungspflichten sind keine Hauptleistungspflichten. Eine Übernahme der Verantwortung für die vertragsgemäße Erstellung der Software und Erbringung der Services ist nicht vereinbart.

7.2 Ein absehbarer oder eingetretener Leistungsverzug in Folge einer Nichteinhaltung der vereinbarten Mitwirkungspflichten ist durch den Auftragnehmer in jedem Fall schriftlich anzuzeigen; die nach Ansicht des Auftragnehmers notwendigen Mitwirkungshandlungen sind konkret zu beschreiben und in der nächsten Sitzung der Projektgruppe zu diskutieren.

8. Change Requests

8.1 Sämtliche wesentliche Änderungen des Leistungsumfanges laut Pflichtenheft oder anderer Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „**Change Requests**“) unterliegen dem hierin dargestellten formalisierten Prozess. Ziel dieses Change Request Verfahrens ist es, Entscheidungen so schnell wie möglich zu treffen und eine Entscheidungsfindung und Abwicklung von Change Requests für eine sinnvolle und anwendungsorientierte Umsetzung nach TMFSs Bedürfnissen und Anforderungen sicherzustellen.

8.2 Jeder Change Request ist durch den jeweiligen Projektleiter oder –mitglied schriftlich (E-Mail ausreichend) einzureichen. Der Change Request ist so präzise wie möglich zu beschreiben und soll mit hinreichend Hintergrundinformation versehen sein, um eine Evaluierung des Change Requests zu ermöglichen. Sofern ein Change Request erheblich den Aufwandsumfang nach dem Auftrag und der vereinbarten Vergütung überschreitet, werden die Parteien ggf. vor Umsetzung eine Budgetierung mit Maximalbetrag für diese Change Requests schriftlich festlegen. TMFS hat bzgl. jeglicher Budgetierung das Letztentscheidungsrecht und nur von TMFS schriftlich bewilligte Beträge sind vom Auftragnehmer gegenüber TMFS abrechenbar.

8.3 Der Change Request ist von dem Projektleiter des Auftragnehmers innerhalb einer von der Projektgruppe gesetzten Frist bzgl. der Auswirkungen der Implementierung des Change Requests im Zusammenhang mit Zeit, Kosten und Qualität zu evaluieren. Das Resultat ist per E-Mail an TMFS zusammen mit dem Change Request zu senden. Die Analyse hat einen genauen Vorschlag zur technischen Umsetzung des Change Requests sowie ggf. zu den finanziellen Rahmenbedingungen zu enthalten. TMFS wird sodann über den Change Request und dessen Umsetzung entscheiden und dies dem Projektleiter schriftlich mitteilen.

8.4 Die Implementierung eines angenommenen Change Requests hat in Übereinstimmung mit dem festgelegten Zeitplan zu erfolgen. Der Fortschritt der Implementierung ist zu überwachen und zu kontrollieren bis der Change Request endgültig abgearbeitet wurde. Die Validierung und Annahme erfolgt wie in diesen AGB Software festgelegt.

9. Abnahme

9.1 Der Auftragnehmer wird vor Übergabe der Software an TMFS, unter Berücksichtigung aller nach dem Auftrag und nach TMFSs Weisung zu erbringenden Leistungen, deren Abnahmefähigkeit testen. Bei Abnahmefähigkeit stellt der Auftragnehmer die Software nach Abschluss des Entwicklungsprozesses und Erbringung sämtlicher Leistungen für die Fertigstellung gemeinsam mit allen, während der Projektlaufzeit von ihm erstellten projektbezogenen Dokumenten in der vereinbarten Form für TMFS bereit. Im Anschluss daran führt TMFS ohne schuldhaftes Zögern eine Funktionsprüfung mit Abnahmetest durch. Die Prüfungskriterien müssen TMFS eine detaillierte Überprüfung aller zuvor durch das Pflichtenheft oder durch eine andere Leistungsbeschreibung festgelegten Funktionalitäten der Software ermöglichen (nachfolgend „**Abnahmetest**“).

9.2 Für den Fall, dass der Abnahmetest in allen wesentlichen Funktionen nach Maßgabe der geprüften Leistungsparameter erfolgreich verläuft, wird TMFS dies dem Auftragnehmer nach Abschluss mitteilen.

9.3 Erweist sich aufgrund der Funktionsprüfung, dass die geprüfte Software noch Mängel, z.B. Funktionsmängel bei den einzelnen Leistungsgegenständen oder in deren Zusammenspiel aufweist, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vereinbarten oder von TMFS avisierten Gebrauch aufheben oder mindern, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel auf eigene Kosten verpflichtet. Nach Mängelbeseitigung sind der Abnahmefähigkeitstest und der Abnahmetest zu wiederholen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung und die Wiederholung des Abnahmefähigkeitstests und Abnahmetests berühren nicht sonstige Rechte dieses Vertrags.

9.4 Nach erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests, sowie nach vierwöchigem, mangelfreiem operativen Betrieb der Software, wird TMFS gegenüber dem Auftragnehmer die Abnahmeerklärung schriftlich abgeben, soweit das Arbeitsergebnis den vereinbarten Anforderungen entspricht und TMFS keine Mängel rügt, die zur Verweigerung der Abnahme berechtigen.

9.5 Mit der vorbehaltlosen Abnahme gilt die Tauglichkeit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch zum Übergabezeitpunkt festgestellt. Diese Erklärung können die Parteien durch die Erstellung eines Abnahmeprotokolls und Unterzeichnung durch beide Parteien festhalten.

9.6 In Abnahmeprotokollen sind alle während des Abnahmetests bzw. während der darauf folgenden vier (4) Wochen aufgetretenen Abweichungen der Software von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit aufgeführt. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel, die nicht abnahmehinderlich sein sollen, sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Abnahme – im Falle festgestellter kleiner nicht abnahmehinderlicher Mängel unter Angabe eines verbindlichen Nachbesserungstermins – gegenzuzeichnen.

9.7 TMFS ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn und solange die durch den Auftragnehmer laut Auftrag zu erstellenden Dokumentationen und zu liefernden Materialien und Bestandteile fehlerhaft, unvollständig, unverständlich oder missverständlich sind.

9.8 Soweit im Auftrag vereinbart, werden Abschlagszahlungen auf die Vergütung nach Maßgabe des Zahlungsplanes geleistet, ohne dass damit eine Abnahme oder sonstige Genehmigung des Gesamtprojekts oder Teile davon verbunden ist.

10. Leistungen zum Service

10.1 Soweit im Auftrag vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer nach Übergabe und Abnahme der Software den Service in dem im Auftrag vereinbarten Zeitraum und Umfang. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auch auf Services Anwendung, die für zukünftig entwickelte und erstellte Änderungen und Ergänzungen erfolgen.

Der Auftragnehmer wird die Services in enger Absprache und ggf. nach Weisung durch TMFS durchführen und innerhalb der hierin vereinbarten Reaktionszeit und Behebungszeit behandeln. Etwaige Ansprüche aus Gewährleistung gehen diesen Regelungen grundsätzlich vor und bleiben hiervon unberührt, bzw. wird der Auftragnehmer sich bemühen die Gewährleistungsansprüche im selben Umfang und Zeitrahmen umzusetzen.

10.1.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Meldung eines Mangels oder Störung durch TMFS und dem Beginn der Arbeiten des Auftragnehmers zur Beseitigung des Mangels.

10.1.2 Behebungszeit ist der Zeitraum zwischen Beginn der Arbeiten des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung und der erfolgten Fehlerlösung oder Mangelbehebung inklusive dem erfolgten Abnahmefähigkeitstest durch den Auftragnehmer und Abnahme der fehlerfrei funktionierenden Software und Services durch TMFS.

10.1.3 Übliche Arbeitszeit ist werktags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

10.2 Soweit der Auftragnehmer die Beseitigung von Mängeln und Störungen der Software nach dem Auftrag übernimmt, werden diese in den nachfolgenden Reaktionszeiten erbracht:

10.2.1 Reaktionszeiten Fehlerklasse 1: Sofern ein Mangel oder eine Störung den Einsatz der Software oder einer wesentlichen Softwarefunktion aus technischen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert und kein funktionierender „Work Around“ zur Verfügung steht, der eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Software ermöglicht (**Fehlerklasse 1**), beträgt die Reaktionszeit dreißig (30) Minuten, nachdem der Mangel oder die Störung in der üblichen Arbeitszeiten gemeldet wurde. Der Auftragnehmer setzt seine Bemühungen bis zur Beseitigung auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten fort bis zur vollständigen Mängelbehebung. Bei Mängeln oder Störungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten gemeldet werden, beginnt der Auftragnehmer mit der Behebung spätestens um 8.00 Uhr des nächsten Tages.

10.2.2 Reaktionszeiten Fehlerklasse 2: Sofern ein Mangel oder eine Störung der Software den operativen Einsatz der Software oder einer wesentlichen Funktion desselben zwar nicht verhindert, ihn aber nicht unwesentlich behindert und der Auftragnehmer keinen funktionierenden „Work Around“ zur Verfügung gestellt hat (**Fehlerklasse 2**), beträgt die Reaktionszeit eine (1) Stunde bei Mangel- bzw. Störungsmeldung in den üblichen Arbeitszeiten. Auftragnehmer setzt seine Bemühungen bis zur Beseitigung auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten fort. Bei Mängeln oder Störungen, die außerhalb üblicher Arbeitszeiten gemeldet werden, beginnt der Auftragnehmer mit der Behebung spätestens um 8.00 Uhr des nächsten Tages.

10.2.3 Reaktionszeiten Fehlerklasse 3: Bei allen übrigen Mängeln oder Störungen (**Fehlerklasse 3**) beginnt der Auftragnehmer mit deren Behebung spätestens um 8.00 Uhr am nächsten Werktag und setzt die Arbeiten bis zur Beseitigung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten fort.

10.2.4 Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Fehlerklassen erfolgt durch TMFS nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel für TMFS hat sowie insbesondere dem reibungslosen Betriebsablauf und den Interessen von TMFS.

10.3 Der Auftragnehmer wird sich bemühen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und in kürzeren Zeitspannen als der Reaktionszeit oder der Behebungszeit sämtliche Mängel und Störungen zu beheben oder anhand von „Work Arounnds“ kurzfristige Überbrückungen für TMFS zu ermöglichen. Nach Lieferung eines „Work Arounnds“ wird sich der Auftragnehmer weiterhin bemühen sämtliche Mängel und Störungen zu beheben und Behebungszeiten von maximal drei (3) Werktagen einzuhalten.

11. Nutzungs- und Eigentumsrechte

11.1 Der Auftragnehmer räumt TMFS hiermit unwiderruflich sämtliche zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ausschließlichen und frei übertragbaren Rechte, insb. Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte an der Software und Services ein, soweit solche für die vertraglich vereinbarte und von TMFS avisierte Nutzung notwendig sind oder bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Erstellung oder Bearbeitung der Software entstehen (jeweils einschließlich des Quellcodes, des zu Grunde liegenden Konzepts bzw. Verfahrens und der Dokumentation). Ferner überträgt der Auftragnehmer der TMFS hiermit unwiderruflich sämtliche zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten und frei übertragbaren Rechte an allen zukünftig entwickelten und erstellten Änderungen und Ergänzungen,

inklusive zukünftiger Releases und Updates. Von der Rechteübertragung an TMFS erfasst sind insbesondere sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte und sämtliche sonstigen Eigentums- und Schutzrechte, und alle hiermit zusammenhängenden oder aus diesen Rechten resultierenden Ansprüche zum Zeitpunkt der Entstehung als ausschließliche, unwiderrufliche und frei übertragbare Rechte zur umfassenden Auswertung der Software für alle Verwendungszwecke ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung.

11.2 Insbesondere werden unwiderruflich auch folgende Rechte vollumfänglich, ausschließlich, frei übertragbar sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt vom Auftragnehmer an TMFS übertragen:

11.2.1 das Recht, die Software auf einer beliebigen Anzahl an Rechnern, einschließlich Webservern, von TMFS oder eines von TMFS bestimmten Dienstleisters (Host Provider) zu laden, ablaufen und anzeigen zu lassen, zu vervielfältigen, zu übertragen und dort zu speichern;

11.2.2 das Recht, die Software auf allen beliebigen Speichermedien, insbesondere unter der Verwendung der Speichermedien CD-ROM, DVD, Diskette, RAM, Festplatte, USB-Stick zu vervielfältigen und sie unter jedem Namen in Verkehr zu bringen, sie entgeltlich oder unentgeltlich über alle bekannten Vertriebskanäle (insbesondere Groß- und Einzelhandel, Online-Shops, eCommerce-Plattformen, App Stores und Direct Marketing Kanäle) zu verbreiten.

11.2.3 das Recht, die Software zu ändern, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu weiterentwickeln und zu übersetzen und diese Änderungen, Bearbeitungen, Weiterentwicklungen oder Übersetzungen zu nutzen,

11.2.4 das Recht, die Software in beliebige elektronische Kommunikationsnetze (zum Beispiel Internet, World Wide Web, Online-Dienste, Email, Mobilfunknetze) und Online-Datenbanken einzuspeisen, dort temporär oder permanent zu speichern und zur Nutzung für Mitglieder der Öffentlichkeit und geschlossener Nutzergruppen bereitzuhalten und öffentlich darzustellen,

11.2.5 das Recht, die Software entgeltlich oder unentgeltlich über sämtliche drahtgebundene und drahtlose, digitale und analoge Übertragungs- und Abrufverfahren und -wege, insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satelliten-Netze und Mikrowellen sämtlicher technische Verfahren Mitgliedern der Öffentlichkeit und geschlossener Nutzergruppen – auch auf Abruf von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl – gleichzeitig oder sukzessive zum Zwecke der Nutzung zugänglich zu machen, zu senden und ihnen auf beliebige Endgeräte (z.B. PC, PDA, Mobiltelefone, TV-Geräte) – auch zum Zwecke der Speicherung und interaktiven Nutzung - zu übermitteln;

11.2.6 das Recht, die Software mit anderen Werken und Leistungen von TMFS und von Dritten (z.B. „proprietärer“ und „freier“ Software, Datenbanken, Internetseiten und Inhalten) zu verbinden und diese Verbindungen zu nutzen;

11.2.7 das Recht, die Software und ihre Nutzung in allen Medien online und offline zu bewerben;

11.2.8 das Recht, die Software an Dritte zu lizenzieren, zu vermieten und zu verkaufen;

11.2.9 das Recht an allen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten, soweit die Rechte daran nicht bereits aufgrund der vorstehenden Regelungen eingeräumt worden sind.

11.3 Der Auftragnehmer wird keine eigenen Rechte an der Software für irgendein Territorium in irgendeiner Weise anmelden, registrieren lassen oder geltend machen (insbesondere keine Urheber-, Marken- oder Patentrechte). Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, auf TMFSs Aufforderung und Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die TMFS gemäß dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte an der Software (einschließlich des Quellcodes, des zu Grunde liegenden Konzepts bzw. Verfahrens und der Dokumentation) zu schützen und durchzusetzen. Der Auftragnehmer wird TMFS bei der Anmeldung und Registrierung von Rechten (z.B. Patent- und Urheberrechten) für die Erfindung bzw. der Software (einschließlich des Quellcodes, des zu Grunde liegenden Konzepts bzw. Verfahrens und der Dokumentation) in sämtlichen Territorien im erforderlichen Umfang unterstützen, insbesondere alle hierfür ggf. erforderlichen Anträge, Formulare, Erklärungen und sonstige Dokumente auf Anfrage ausfüllen.

11.4 Soweit der Auftragnehmer bei der Erstellung der Software vorbestehenden Softwarecode, insbesondere so genannte Libraries und Frames, verwendet, die unter einer Drittsoftware oder Open Source Softwarelizenz verbreitet werden, z.B. PHP License oder die GNU General Public License, gelten die Regelungen nicht für diese Softwarecodes. Im Hinblick auf diese Softwarecodes gelten die jeweils anwendbaren Drittsoftwarelizenzen und Open Source Softwarelizenzen. Die Parteien haben im Auftrag festgelegt, ob und welchen vorbestehenden Drittsoftwares oder Open Source Softwarecode der Auftragnehmer verwendet und welche Drittsoftwarelizenzen oder Open Source Software Lizenzen hierfür jeweils gelten. Der Auftragnehmer garantiert, dass nur die vereinbarten und von TMFS ausdrücklich bewilligten Drittsoftwares und Open Source Softwarecode für die Software und die Services genutzt werden. Ferner garantiert der Auftragnehmer wenn Drittsoftwarelizenzen oder Open Source Software benutzt wird, dass die anwendbaren Drittsoftwarelizenzen oder Open Source Softwarelizenzen TMFS nicht verpflichten, den Source Code der ganzen Software zu veröffentlichen. Kosten und Aufwände für Drittsoftwares und Open Source Softwarecode sowie deren Lizenzen hat TMFS nur zu tragen, wenn TMFS deren Anwendung und Integration vorab schriftlich zugestimmt hat. Andernfalls hat der Auftragnehmer hierfür sämtliche Lizenzen, Lizenzkosten und Aufwände zu tragen, um TMFS die vertragsgemäße Nutzung, Verwertung und Weitergabe der Software zu ermöglichen.

12. Vergütung

12.1 Vereinbarte Vergütungen sind stets feste Vergütungen. Damit sind alle Leistungen einschließlich der Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an der erstellten Software, aber auch Kosten für die Lizenzierung von eventuell genutzter Drittsoftware und Drittleistungen abgegolten.

12.2 Die Preise sind zwischen den Parteien verhandelte angemessene Fixpreise, die aus keinem Grund eine Erhöhung erfahren können, es sei denn, im Auftrag ist abweichendes vereinbart.

12.3 Die Parteien werden vor Beginn der zu erbringenden Services (vor Abnahme) gemeinsam einen monatlichen Kostenrahmen für den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Service vereinbaren. Der Auftragnehmer wird hierbei eine Auflistung der zu erwartenden Servicestunden erstellen und von TMFS schriftlich genehmigen lassen. Der Auftragnehmer wird den Service zu der in dem Auftrag vereinbarten Vergütung erbringen. TMFS ist nur zur Vergütung solcher Serviceleistungen verpflichtet, welche durch den Auftragnehmer veranschlagt und von TMFS schriftlich (E-Mail ausreichend) genehmigt wurde. Eventuell darüber hinausgehende Kosten sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung (E-Mail ausreichend) durch TMFS zu vergüten. Der Auftragnehmer wird nur tatsächlich erbrachte Servicestunden abrechnen.

12.4 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders im Auftrag vereinbart.

13. Rechnung und Zahlung

13.1 Rechnungen sind je nach Vereinbarung im Auftrag unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und deren handelsrechtlicher bzw. technischer Abnahme nach schriftlicher Abnahmeerklärung unter Einhaltung der jeweils geltenden Formvorschriften an Terra Mater Factual Studios GmbH, Wambachergasse 2, 1130 Wien, Österreich zu senden. Die Rechnungen haben sämtliche notwendigen und nützlichen Daten zu enthalten, wie insbesondere Auftragsnummer, IBAN, BIC Code oder UID Nummer, andernfalls sind die aus dem Fehlen der Daten entstehenden Kosten und Aufwände durch den Auftragnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen.

13.2 Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß gestellten Rechnung. Diese Frist bezieht sich auf die Beauftragung der Banküberweisung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistung und damit keinen Verzicht auf die der TMFS zustehende Ansprüche aus vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Bestimmungen. Raten- und Vorauszahlungen erfolgen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung von Verträgen, ist TMFS berechtigt eine Aufstellung aller bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses erbrachten Stunden vom Auftragnehmer zu erhalten und etwaige zu viel gezahlten Vorauszahlungen zurück zu fordern. Sicherheiten für die ordnungsgemäße Bezahlung werden nicht gestellt.

13.3 Soweit der Auftragnehmer nicht in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, und für den Fall, dass nach österreichischem Einkommensteuerrecht Quellensteuer anfällt, wird TMFS die Quellensteuer vom Nettoentgelt einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Auf schriftliche Anfrage wird TMFS dem Auftragnehmer eine Bestätigung über die abgeführte Quellensteuer zur Verfügung stellen. Falls ein wirksames Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und dem Firmensitzstaat des Auftragnehmers besteht, welches eine Reduktion der obig genannten Quellensteuer vorsieht, muss der Auftragnehmer der TMFS vor Rechnungsstellung sämtliche notwendigen und erforderlichen Dokumente wie Ansässigkeitsbescheinigungen des Firmensitzfinanzamtes zur Verfügung stellen, damit der reduzierte Quellensteuersatz laut DBA angewendet werden kann.

14. Garantie, Gewährleistung und Haftung

14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass

14.1.1 der Auftragnehmer alle Rechte und Befugnisse hat, um diesen Vertrag abzuschließen und um sämtliche hierin vereinbarten Pflichten, Leistungen und Rechte vollumfänglich ohne Mangel zu erbringen, zu übergeben und zu übertragen;

14.1.2 dass die nach diesem Vertrag an TMFS zu übertragenden Rechte vollumfänglich dem Auftragnehmer gehören und er sie in dem vereinbarten Rahmen wirksam übertragen kann, sowie dass er die Rechte im selben Umfang von seinen Mitarbeiter, Beauftragte, Beratern und Erfüllungsgehilfen im hierin vereinbarten Umfang eingeholt und wirksam übertragen kann;

14.1.3 dass die Software und Softwarelösung frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Softwarelösung einschränken oder ausschließen;

14.1.4 dass die Software und die hierin vereinbarte Nutzung, Verwertung und Bearbeitung der Software nicht die Rechte Dritter verletzt oder verletzen könnte;

14.1.5 die Software den jeweils neusten technischen Erkenntnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages entspricht;

14.1.6 die Software frei von Softwaremängeln ist, den Vorgaben des Pflichtenhefts und weiterer vereinbarter Spezifikationen entspricht und die dort genannten Funktionen in der vereinbarten Systemumgebung zuverlässig ausführt;

14.1.7 die Implementierung mängelfrei gemäß dem Stand der Technik nach den Vorgaben des technischen Projektplans durchgeführt wird;

14.1.8 ausschließlich Mitarbeiter der Auftragnehmerin mit ausreichender Qualifikation und Erfahrung mit der Software und dessen Adaptierung bzw. Implementierung im Projekt eingesetzt werden;

14.1.9 die Software frei von „Malware“ (schädliche Computerprogramme welcher Art auch immer) ist.

14.2 Der Auftragnehmer übernimmt für die auftragsgemäße Ausführung der Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften volle

Gewährleistung und Garantie auf die Dauer von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Software bzw. der jeweils letzten Erweiterungen.

14.3 Dass eine Fehlfunktion nicht auf einen Mangel zurückzuführen ist, hat der Auftragnehmer innerhalb der ersten zwölf (12) Monate nach Endabnahme zu beweisen.

14.4 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspätet erhobenen Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

14.5 Im Gewährleistungsfalle hat TMFS unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten und der vereinbarten Services, das Recht den Mangel durch Nachlieferung durch Verbesserung oder Austausch, beseitigen zu lassen. Der Auftragnehmer hat mit Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und sie ohne Verzögerung durchzuführen. TMFS kann für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist setzen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist noch nicht behoben, kann TMFS nach freier Wahl Wandlung, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Ersatz des Aufwandes verlangen, der TMFS bei Mängelbeseitigung durch eigene Mitarbeiter oder Dritte entsteht. Lehnt der Auftragnehmer die Nacherfüllung ab oder schlägt diese fehl, so hat TMFS, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht nach freier Wahl entweder vom Vertrag zurück zu treten oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen.

14.6 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche bzw. über die den Anspruch begründenden Umstände sowie die Mängelbeseitigung hemmen die Gewährleistungs- und Garantiefrist. Mit vollendeter Mängelbehebung läuft die für den Zeitraum der Mängelbeseitigung gehemmte Gewährleistungs- und Garantiefrist weiter.

14.7 Der Auftragnehmer haftet TMFS uneingeschränkt für alle Schäden, die durch die Erbringung mangelhafter Leistung durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Der Auftragnehmer stellt TMFS insbesondere vollumfänglich, verschuldensunabhängig auf erstes Anfordern frei, sofern eine der hierin vom Auftragnehmer gegebenen Garantien verletzt oder gebrochen worden ist. Der Auftragnehmer haftet TMFS wie auch Dritten für alle Folgeschäden die durch diese Vertragsbrüche verursacht worden sind.

14.8 Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers, seines Erfüllungsgehilfen oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei der Abnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TMFS gegenüber Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel schad- und klaglos zu halten.

14.9 TMFS hat im Haftungsfalle unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach freier Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

14.10 Mit vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.

14.11 Der Auftragnehmer wird TMFS bis spätestens zum vereinbarten Fertigstellungstermin eine Service-Nummer und eine E-Mail-Adresse zur Meldung von Mängeln zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mängelmeldungen durch hierfür hinreichend qualifiziertes Personal entgegengenommen werden.

14.12 Im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages kann TMFS verlangen, dass die Software oder die bereits gelieferten Teile der Software bis zur Beschaffung angemessenen Ersatzes zur Nutzung überlassen bleiben.

14.13 Der Auftragnehmer ist auch dann zur Suche nach einem Mangel und – soweit möglich – zu dessen Behebung verpflichtet, wenn streitig ist, ob ein Mangel der Software vorliegt oder ob das Problem auf anderer Software- oder Hardwareumgebung beruht. Soweit es sich im Ergebnis nicht um einen Mangel handelt, werden die Bemühungen des Auftragnehmers gemäß den im Auftrag für den Service vereinbarten Stundensätzen bzw. in Ermangelung einer Vereinbarung, marktüblich vergütet.

14.14 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Wenn und soweit an bzw. zur im Rahmen dieses Projektes zur Verfügung gestellter bzw. entwickelter oder erstellter Software auch Software Dritter gehört bzw. bei der Entwicklung bzw. Erstellung der Software Drittsoftware zur Anwendung kommt, ist der Auftragnehmer verpflichtet und sichert zu, die für die vertraglich vorgesehene Verwendung der Drittsoftware erforderlichen einfachen, insbesondere zeitlich unbeschränkten Rechte bei dem Rechteinhaber vollumfänglich und wirksam einzuholen oder eingeholt zu haben und TMFS wie in diesen AGB Software beschrieben zu verschaffen. Der Auftragnehmer hält TMFS für die Dauer von vier (4) Jahren nach Abnahme, auf erstes Anfordern, von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten an der Software schad- und klaglos, wobei dem Auftragnehmer geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen (wie z.B. im Zusammenhang mit einer nachträglichen Lizenzierung der beanstandeten Programmteile von Dritter Seite) vorbehalten bleiben. Die Parteien leisten nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz.

15. Kündigung

15.1 Der Vertrag kann von TMFS jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen gekündigt werden.

15.2 Es wird nur die Leistung des Auftragnehmers vergütet, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vertragsgemäß erbracht worden ist, sofern die bisherigen Ergebnisse und Materialien vollumfänglich an TMFS übergeben und übereignet werden, sowie sämtliche Rechte daran wie in diesen AGB Software beschrieben an TMFS übertragen worden sind.

15.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Partei gestellt worden ist oder ein Garantiebruch erfolgte.

15.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16. Geheimhaltung

16.1 Dem Auftragnehmer hat oder werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen und Daten der TMFS und der mit TMFS im Konzernverbund stehenden Unternehmen in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form überlassen oder zugänglich gemacht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, sämtliche vertraulichen Informationen und Daten, die sie von TMFS, der mit TMFS im Konzernverbund stehenden Unternehmen oder ihren Beratern erhalten hat oder wird, strengstens geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und diese weder für eigene noch für fremde Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

16.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen die allgemein bekannt sind, dem Stand der Technik entsprechen oder dem Auftragnehmer nachweislich schon vorher bekannt war und nicht mehr geheim sind.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Tatsache, dass der Auftragnehmer mit TMFS zusammenarbeitet, ohne TMFSs vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gegenüber Dritten offen zu legen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht berechtigt TMFS oder Marken, Logos oder Namen von TMFS oder der mit TMFS im Konzernverbund stehenden Unternehmen für Referenzen, Werbungen oder Präsentationen zu nutzen.

16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen die ausschließlich im Eigentum der TMFS stehen und bleiben und nicht Leistungsgegenstand sind, unverzüglich nach Beendigung der Zusammenarbeit sowie jederzeit auf Verlangen von TMFS, an diese zurückzugeben und zugleich alle Kopien und Derivate (z.B. in Papierform oder in elektronischer Form) zu vernichten bzw. löschen.

16.5 Die vorstehenden Bestimmungen schränken die Rechte insoweit nicht ein, als (a) die Nutzung oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen zur Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten erfolgt, die zwischen vertraglich vereinbart wurden oder (b) die Nutzung oder Bekanntgabe nach geltendem Recht oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder (c) die TMFS zuvor schriftlich zugestimmt hat.

17. Datenschutz und Datensicherheit

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Er wird insbesondere personenbezogene Daten nur im Rahmen von TMFSs Weisungen und geltendem Recht erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisaufnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

17.2 TMFS ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu überprüfen. Hierzu hat der Auftragnehmer der TMFS zu den üblichen Arbeitszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

18. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Sämtliche dem Auftragnehmer gegen TMFS erwachsenden Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Nebenabreden wurden keine getroffen. Alle Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des jeweiligen Auftrages und dieser AGB Software bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, firmenmäßig gefertigt durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

19.2 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.

19.3 Sollte eine der in diesen AGB Software enthaltenen Bestimmungen rechtsungültig sein, oder werden so werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser AGB Software nicht berührt.

19.4 Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

19.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und der CISG. Wenn sich der Sitz des Vertragspartners in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz befindet, ist der exklusive Gerichtsstand das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Befindet sich der Sitz des Vertragspartners in einem anderen Staat, so werden alle aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien.